Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 2 (1912)

Heft: 1

Vorwort: Ausschau : verschiedene Wege zur Befreiung

Autor: A.T.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUSSCHAU.

Verschiedene Wege zur Befreiung.

Es ist ziemlich allgemein, namentlich unter Beobachtern, die mehr von aussen den geistig-religiösen und kirchlichen Bewegungen zuschauen, die Meinung herrschend, dass die Sache des Altkatholizismus in notwendigem Zusammenhange stehe mit dem Kampfruf, der in unseren Tagen stärker oder schwächer ertönte: Los von Rom! Frei von Rom!

Es ist aber eine andere Frage, wie weit dieser Zusammenhang gehe, und ob der Altkatholizismus in diesem Rufe seine ganze Grundlage, sein Recht vor Gott und der Welt zu erblicken habe. Soll diese Frage bejaht werden, so müsste in dem Kampfrufe selbst ein völlig unbestreitbares und anerkanntes Recht ausgesprochen sein, dem eben deswegen auch die Zukunft gehören müsste, die einer innerlich wahren und darum auf das Göttliche selbst zurückzuführenden Sache auf die Dauer nie versagt bleibt.

Wir wollen dieser grundlegenden Frage für heute nicht nähertreten. Auch die Vorfrage, die fast einem Wortstreite ähnlich sieht, ob die Ausdrücke „Frei von Rom“ und „Los von Rom“ notwendig das Gleiche bedeuten, wollen wir nicht aufwerfen. Jedenfalls gibt es für eine ziellose Losreissung viele mehr oder weniger bequeme Wege, und viele sehen wir darauf wandeln. Auch sie sollen uns heute nicht beschäftigen. Dagegen möchten wir die hie und da, wenn auch noch so bescheiden aufsprossenden Spuren einer Befreiung — nicht auf dem Boden der Politik, sondern in den Gemütern der gläubigen Katholiken — unserer Beobachtung nicht entgehen lassen. Dabei möchten wir vor allem die naturgesetzliche, oder sagen wir lieber: die gottgesetzte Entwickelung der Dinge nicht dadurch stören, dass wir den ringenden Gewissen von aussen her mit dem Einwurfe

der Halbheit, der Inkonsequenz, der Unentschiedenheit das Geleise vorzuschreiben suchen, in das sie einlaufen sollen. Endlich dürfen und wollen wir auch niemand gering achten, der eine eigene kirchliche Stellungnahme oder irgend ein Heraus- oder Hervortreten in den kirchlich-religiösen Fragen gar nicht will, sondern sich nur durch den ungeheuren moralischen Druck, der vom jetzigen Papste ausgeht, wider Willen in einen inneren Konflikt hineingezogen sieht, der in der Tat schon in den breitesten Schichten und an den entlegensten Orten fühlbar wird, und es noch weit mehr werden würde, wenn die politische Fanatisierung der katholischen Kirchenangehörigen nicht einen so hohen Grad erreicht hätte.

Die Entwickelung auf dem religiösen und innerkirchlichen Gebiete wird, wie immer, so auch jetzt, nur eine ganz allmähliche sein; aber die Elemente, die diese Entwickelung heraufzuführen bestimmt sind, kommen gerade durch die Tätigkeit des in Pius X. zur höchsten Ausreifung gediehenen modernen Kurialismus in betäubender Fülle zur Aussprache.

Druck erzeugt Gegendruck, und der Gegendruck ist innerliche, vielleicht lange unbewusst bleibende Befreiung. Wenn man der Überzeugung ist, dass religiöse Werte nur durch religiöse Gemüter erzeugt werden können, keineswegs aber durch theologische Weisheit oder gar durch politische Seiltänzerei, so wird man jenen auch ihre natürliche Feinfühligkeit lassen müssen, die sich gern vor verstandesmässigen Urteilen und verlockenden äusseren Zielen als vor gröberen Elementen zurückzieht.

Wer die Entwickelung des einst so genannten Reformkatholizismus aufmerksam verfolgt hat, dem ist es gewiss nicht entgangen, wie gerade die tiefer grabenden in ihm allmählich eine ganz andere Schätzung der Ereignisse des Jahres 1870 gefunden haben, als im Anfang ihres Auftretens. Und heute schon ist der ganze Schwerpunkt der katholischen Bewegungen, wie er noch vor wenigen Jahren durch die Modernismusenzyklika so scharf gezeichnet war, ganz merklich verschoben. Nicht als wenn die zahlreichen und tiefgreifenden *materiellen* Religionsfragen, die von einem Schell, Loisy, Tyrrell aufgeworfen wurden, ihre grosse Bedeutung, weit über den Rahmen des katholischen Kirchenwesens hinaus, oder auch nur ihre Schärfe verloren hätten! Sie werden unerbittlich wieder ihre Stunde haben, wie

auch die Aufrollung des katholischen *Formal*prinzips durch den Altkatholizismus nie mehr von der kirchengeschichtlichen Tagesordnung verschwinden wird, solange bis eins und das andere gelöst ist.

Aber ganz andere Kreise sind jetzt in den Vordergrund geschoben. Nicht mehr bloss an Theologen, sondern an die Bischöfe, Pfarrer, Eltern, ja neuerdings sogar an die kirchenpolitischen Zentrumsstreiter, ergeht in mannigfachen und heftigen Tönen der Appell; wir andern, die seit Jahrzehnten die Waffen geführt und gegen die offenbarsten Übergriffe Roms nach bestem Wissen und Gewissen für einen echten und religiösen Katholizismus gestritten haben, wir dürfen uns einen Waffenstillstand gönnen und den Näherbeteiligten den Vortritt lassen. Wir haben ein Recht, zuzuschauen, und nichts könnte uns erfreulicher sein, als wenn wir sehen würden, dass jene voll und ganz ihrer christlichen und seelsorglichen Pflicht zu genügen wüssten.

In der Tat, wenn wir von Beschönigungen und Verschleierungen absehen, die der Aussenwelt gegenüber aus taktischen Gründen gern angewendet werden, so ist wenigstens das eine heute sicher, dass auch die berufensten Wächter und Hüter katholischer Kirchlichkeit diesseits und jenseits der Alpen es im Ernste nicht mehr zu bestreiten wagen, dass das heutige päpstliche Rom, das infallibilistische und absolutistische, auch recht unberechtigte Forderungen an die katholische Christenheit, ja an das christliche Völkerleben überhaupt, man kann sogar sagen: an die Menschheit und ihren religiösen Gemeinschaftstrieb stellen kann. Gegen solche unberechtigte Forderungen Roms trachten aus den dringendsten seelsorglichen Gründen auch die Bischöfe sich und ihre Gemeinden in ihrer Art frei zu erhalten.

In diesem aufgedrängten Befreiungsstreben stehen also, ernstlich und innerlich genommen, die Altkatholiken längst nicht mehr so isoliert da, wie noch vor wenigen Jahren. Mit Staunen sieht die katholische Welt die ungewöhnliche Betriebsamkeit, mit der Pius X. eine Massregel um die andere trifft, die weniger zur Stärkung, als zur Beunruhigung der religiös-kirchlichen Gefühle dient, die auch den treuesten Anhängern die Pflicht eines mehr oder weniger entschiedenen Widerstandes abnötigt.

Man staunt, aber man bewundert nicht mehr. Bischöfe und Geistlichkeit, Theologen und Zentrumsstreiter wissen den alten

Ton der Begeisterung nicht mehr zu finden. In wichtigen Stücken hat unleugbar eine gewisse bescheidene Befreiung von dem durch Pius X. neu proklamierten strengen Prinzip Roms stattgefunden; in anderen steht eine solche bevor.

Wir wissen recht wohl, dass, wenn man den Masstab eines frischen, fröhlichen Kampfes anlegt, der Widerstand der Bischöfe gegen das Kinderkommuniondekret etwas Kümmerliches an sich hat. Ihr Verhalten ist von schwächlicher Nachgiebigkeit kaum freizusprechen. Sie wissen es, und ihre Theologen haben aufs nachdrücklichste darauf hingewiesen, welch ungemeiner seelsorglicher Wert in einer vollen Vorbereitung auf die erstmalige Teilnahme der jungen Christen an der Kommunion liegt, und wie nötig es daher ist, diesen Akt in ein gereifteres Lebensalter zu verlegen. Statt dessen haben die Bischöfe im Gegenteil ein Jahr und mehr von dieser Lebensvorbereitung sich abringen lassen und die Anordnung getroffen, dass schon die elfjährigen Kinder zur Kommunion zugelassen werden sollen. Es ist auch kein Zweifel, dass sie damit, wenigstens vorläufig, Rom zufriedengestellt haben. Zwar, dass der Papst gesagt haben soll, er habe sich gefreut, den deutschen Bischöfen entgegenkommen zu können, halten wir für eine zurechtgemachte Zeitungsnotiz. In Wirklichkeit ist der Papst nicht zufrieden und kann es nicht sein; denn von dem eigentlichen Prinzip, das er so feierlich in Erinnerung gebracht, dessen Durchführung in allen Landen er so nachdrücklich gefordert hatte, haben die Bischöfe sich und ihre Diözesen doch frei zu halten gewusst. Dieses Prinzip ist, dass ein Kind, wenn es zu den „Jahren der Unterscheidung (zwischen gut und böse)“ gekommen ist, durch das kirchliche Gesetz unter einer Todsünde verpflichtet ist, die Kommunion zu empfangen, und dass diese Todsünde auf die Eltern und Seelsorger zurückfällt, die das Kind an der Erfüllung dieser Pflicht verhindern. Und zur Präzisierung dieses Prinzipes dient einzig die Tatsache, dass die geforderte „Unterscheidung“ — die grössere Reife wird ausdrücklich abgewiesen — mit dem siebenten Jahre, manchmal ein Jahr später, manchmal sogar früher, eintritt. Alle scholastischen und kasuistischen Autoren sind darüber einig; ein Widerspruch dagegen ist auch in der gegenwärtigen Aktion nirgends laut geworden, und Pius X. hat sowohl den Grundsatz, als die theologische Umschreibung desselben mit aller Deutlichkeit in seinem Dekret

ausgesprochen. Damit ist der Papst nun nicht durchgedrungen. Der Stachel ist auf beiden Seiten geblieben, und die Erkenntnis, dass man sich von unzulänglichen seelsorglichen Massnahmen, auch wenn sie von Rom kommen, möglichst frei halten müsse, ist in der Laienwelt, wie im niederen und höheren Seelsorgsklerus zweifellos gestärkt worden.

Mehr im niederen Klerus hat das Dekret über die Absetzbarkeit der Pfründeninhaber Widerspruch, ja wahren Schrecken erregt. In manchen Ländern galt der Schutz der durch die Installation in irgend ein Benefizium erworbenen Rechte eines Geistlichen zu den vornehmsten Pflichten des Staates; sie waren durch Konkordate gesichert, und mit Eifersucht wachte der niedere Klerus über deren prompte Ausführung. Mit Gelegenheit wird die staatliche Obrigkeit auch trotz dem neuen Dekret die wohlerworbenen Rechte der kirchlichen Angestellten, die vielfach auch ihre Beamten sind, zu wahren haben. In den Reihen des Klerus selbst hat aber dieses neue Stück eines revidierten Kirchenrechts die Begeisterung für Rom nicht gehoben, das Gefühl der Sicherheit, dass man in dem Walten der obersten Spitze der Kirche wohl geborgen sei, nicht gefördert. Völlig emanzipieren aber wird sich der gegenwärtige Klerus von einer Reihe anderer Forderungen, die zum Teil schon proklamiert, zum Teil noch in der Scheide stecken geblieben sind, so von dem Sutanenzwang, vom Wirtshausverbot, vom gemeinsamen Leben, von der Abschaffung der weiblichen Bedienung, obwohl diese Dinge, wenn die Prämisse einer möglichst vollständigen Trennung des Geistlichen wie vom Familien-, so auch vom Volksleben, einmal anerkannt wird, nur konsequente Fortbildungen sind. Man wird nichts sagen, nicht protestieren; aber es wird beim Alten bleiben, und die leitenden Organe, voraus die Bischöfe, werden von der Ausübung der von Rom verlangten scharfen Massnahmen vor allem durch den Gedanken abgehalten werden, dass hier die letzten Dinge leicht schlimmer werden könnten, als die ersten. Jedenfalls werden Dekrete dieser Art vorläufig und noch lange auf dem geduldigen Papier stehen, ehe weitere Kreise derer, die es angeht, vor lauter Begeisterung für die Willensäusserungen des römischen Oberhirten ihre Erfüllung urgieren werden.

Über das Immunitätsdekret[1]) ist in der periodischen Presse

[1]) Siehe die Chronik in diesem Hefte S. 116 ff.

in der kurzen Zeit seit der Veröffentlichung soviel geschrieben worden, dass eine Klärung der Geister in der Richtung auf eine Befreiung wohl angenommen werden dürfte. Es hat sich genugsam herausgestellt, dass die Immunität, die den Klerus wie vor der Verpflichtung zum Kriegsdienst und zur Entrichtung von Steuern — man wolle das nicht übersehen! —, so auch vor der Laiengerichtsbarkeit schützt, in der Tat in dem Masse in Vergessenheit geraten ist, „leider!“ meint Pius X., dass sie in der ganzen christlichen Kulturwelt nur mehr als eine starke Anmassung empfunden wird, und dass selbst in den Kreisen des Zentrums ihre erneute Proklamierung anfangs gar nicht geglaubt, hernach öffentlich bedauert wurde. Im übrigen verfing sich die Diskussion über das Motu proprio in den zwei Fragen, ob es in Konkordatsländern oder in solchen mit eingewurzelten Gewohnheitseinrichtungen gegenteiliger Art auch Geltung beanspruche, und ob in diesen Ländern die „schwere“ und auch staatsrechtlich nicht unwichtige Strafe der dem Papst in besonderer Weise reservierten Exkommunikation *latæ sententiæ* jeden bedrohe, der ohne bischöfliche Erlaubnis einen Kleriker vor den weltlichen Richter zu ziehen wage.

Es will uns scheinen, dass die Strafbestimmung und die Frage nach ihrer Gültigkeit hier nicht die Hauptsache sind. Um zu erkennen, wie gross der Gegensatz zwischen dem heutigen Allgemeinempfinden und den in dem Motu proprio ausgesprochenen Anschauungen des Papstes ist, muss man wiederum von dem Augenblicksbild auf das ursprüngliche und vom Papst als unveränderlich empfundene Prinzip zurückgehen. Das Dekret setzt nur deshalb eine so schwere Strafe, genauer eine solche Erschwerung der sakramentalen Lossprechung fest, weil es eine besonders schwere Sünde, ein Sakrileg, ein Gottesraub ist, nicht bloss Kleriker und Priester, sondern auch Bischöfe, ja sogar Kardinäle vor weltliche Richter zu ziehen. Hier haben wir die dogmatisch-ethische Grundlage des Dekrets, mit der es Pius X. fortan für die Gewissensleitung, die er allen Gläubigen schuldet, ebenso ernst nehmen will, wie mit allen anderen Dingen, in denen es sich — man vergleiche das Kommuniondekret — um Todsünden, also um den Verlust der heiligmachenden Gnade und um die ewige Verdammnis handelt. Der gewissenhafte Katholik, für den es der Strafandrohung in solcher Lage gar nicht einmal bedarf, wird sich schon wegen der

Schwere der Schuld („culpæ gravitas“) die Glaubensanschauung seiner Kirche, aus der Pius X. spricht, ganz streng und mit allen ausgesprochenen oder in der Sache liegenden Konsequenzen vorzustellen haben. Die altkanonische Forderung, dass dem Geistlichen eine Befreiung von weltlichem Gerichtsstande zustehe, ist danach an sich indispensabel. Denn wie noch im Syllabus Pius' IX. von 1864 (Satz 30) gesagt wurde, ist es ein verdammenswerter Irrtum, zu behaupten, die Immunität des Klerus sei menschlichen Rechtes. Sie ist also eine von Gott selbst gegebene christliche Einrichtung, sie ist göttlichen Rechts, wofür sie auch das Konzil von Trient in der XXV. Sitzung, Kapitel 20, in Anspruch genommen hat. Wenn also irgendwo der Staat vor das Forum der von ihm eingesetzten „weltlichen“ Gerichte auch die Geistlichen soll ziehen dürfen, wie er es gegenwärtig wohl überall tut, so darf und kann er dies nicht kraft eigener Hoheit, sondern kraft einer kirchlichen d. h. päpstlichen Konzession, die durch stillschweigende Duldung oder durch ausdrückliche konkordatsmässige Vereinbarung ein Recht begründet, das jederzeit einseitig vom obersten kirchlichen Gesetzgeber interpretiert, neu umschrieben, eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden kann. Wird das etwa bestehende Gewohnheits- oder Konkordatsrecht vom Papste ganz aufgehoben, so kann der Geistliche erlaubter und rechtskräftiger Weise überhaupt nicht mehr von einem weltlichen Gerichte abgeurteilt werden. Es wären dann also nach Bedarf von der geistlichen Obrigkeit geistliche Gerichte einzusetzen für die zivil- und strafrechtlichen Fälle, die gegen ein Mitglied des Klerus anhängig werden könnten. Bei den gegenwärtigen „boshaften“ Zeiten (temporum iniquitate) findet es der Papst in seiner Weisheit nicht angemessen, seine Konzessionen, die sich eigentlich als Übertragungen von seiten des einzig kompetenten Oberen in Sachen göttlichen Rechts an staatliche Hülfsorgane charakterisieren, ganz zurückzuziehen. Deshalb bleiben die Richter in den betreffenden Ländern einstweilen in ihrer bisherigen Kompetenz; dagegen werden zur Anhebung eines wie immer gearteten Prozesses gegen einen Kleriker die Bischöfe, etwa in Parallele zu den Staatsanwälten, als Kirchenanwälte eingesetzt. Die Anerkennung dieser Anordnung, die nur ein unanfechtbares göttliches Recht normiert und anwendet, ist eine Pflicht des katholischen Gewissens. Den Staatsleitungen, die man, wie es scheint, als ewig blind

einschätzt, macht man das mit dem Ausdruck mundgerecht, dass das ganze Dekret eben als Regelung einer Gewissenssache „non tocca la Germania“, Deutschland nicht berührt. Aus der kurialistischen in die allgemein menschliche Sprache übersetzt, heisst das, dass es als reine Kirchensache den Staat nichts angeht, als Gewissenssache allerdings jeden katholischen Staatsbürger, und zwar nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die katholischen Gesetzgeber und die übrigen „öffentlichen Persönlichkeiten“, die bei einer solchen „sakrilegischen Missetat“, „vor der Schwere der Schuld nicht zurückschreckend“, mitwirken. Weitere Konsequenzen, z. B. für Zeugen strafbarer Handlungen von Geistlichen, namentlich aber für die Geistlichen selbst und ihr Verhalten vor und nach der Gerichtshandlung, werden von angesehenen kasuistischen Morallehrern unschwer bis zur Erzielung von absolut sicheren Sittenurteilen, *opiniones tutissimæ*, klarzustellen sein.

Damit wäre denn die Repristinierung des kanonischen Prinzips so ziemlich fertig. Sie bietet allerdings einen deutlichen Hinweis auf die Schwäche der staatlichen Rechtsordnung gegenüber dem auf „göttliche“ Rechte sich steifenden Kurialismus, aber sie zwingt doch tausende der Besseren, sich stillschweigend oder ausdrücklich freizumachen, und liefert so einen neuen Baustein zur langsamen innerlichen Sektifizierung des römisch-katholischen Kirchenwesens.

Manchem frommen Katholiken hat auch die Art, wie Pius X. die Feiertagsfrage zu regeln versucht[1]), ernstliches Kopfschütteln verursacht, und bange Zweifel tauchten auf, ob der Papst nicht überhaupt eine andere Religion habe, als die Katholiken in den deutschen Ländern. Diese Zweifel sind in der Tat berechtigt, und in ihnen tritt mehr und mehr der Kernpunkt der Beziehungen zwischen Rom und dem „römischen“ Katholizismus diesseits der Alpen zutage. Man hat hier dem Papste alle nur mögliche Devotion entgegengetragen, lässt sich ohne viel Kritik seine dogmatische Unfehlbarkeit gefallen und ist bereit, auch seinen ethischen und disziplinären Anordnungen Folge zu leisten. Aber sobald diese Anordnungen tiefer in das Religiöse und Seelsorgliche einschneiden, so spürt man, dass die Einheit kaum die hergebrachten Formen deckt, und das unbehagliche Gefühl

---

[1]) Siehe die Chronik in diesem Hefte S. 112 ff.

greift Platz, dass die Religion Roms weit hinter der Tiefe germanischer Frömmigkeitsauffassung zurückbleibt. Dem steht dann noch die absolutistische Forderung zur Seite, dass das in Rom gewollte möglichst unbesehen hingenommen und befolgt werde, und so beginnt sich das kirchliche Bewusstsein zu spalten, und der Gedanke, dass eine baldige kräftige Einwirkung in umgekehrter Richtung nötig wäre, rückt näher.

Wir möchten inzwischen die bedrängten Gewissen auf einen uralten Bittruf der Kirche hinweisen; sie mögen ihn nicht nur als Gebet, in welches manche, die man als Ketzer ansieht, gern miteinstimmen, sondern auch als Gegenstand christlicher Betrachtung sich zu eigen machen. Er lautet: „*Ut domnum Apostolicum et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris!*“ „Dass Du den apostolischen Oberhirten und alle kirchlichen Stände in der heiligen Religion erhalten wollest!“ Die sogenannte Unfehlbarkeit und der Anspruch, dass die katholische Gesamtkirche ohne weitere Prüfung die Anordnungen und Lehren eben dieses „apostolischen Oberhirten“ befolgen und annehmen müsse, sind nicht imstande, dieses Gebet gegenstandslos zu machen. Es ist auch nicht etwa eine Erfindung der bösen Altkatholiken oder ein von ihnen ausgegrabenes veraltetes Stück; vielmehr steht es bis heute und allerdings schon mehr als tausend Jahre lang in den Messbüchern der römischen Kirche, und jeder fromme Katholik braucht nur sein neuestes Gebetbüchlein aufzuschlagen, da findet er es in der jetzt so genannten, alle grossen Anliegen der katholischen Christenheit einschliessenden Allerheiligenlitanei.

A. Th.